



## **SATZUNG**

### **für das Jugendamt des Main-Tauber-Kreises**

*Wir sind für Sie da.*

Aufgrund der §§ 3 und 34 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. Seite 313, 343, 469) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I Seite 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2403) und 17. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2586) und mit § 1 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) i. d. F. vom 14. April 2005 (GBl. Seite 376) hat der Kreistag am 22. Juli 2009 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Gliederung und Bezeichnung**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VIII). Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes. Sie führt die Bezeichnung „Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Jugendamt“.

#### **§ 2 Aufgaben**

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I - Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

#### **§ 3 Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
  - a) 9 Kreisrätinnen und Kreisräte,
  - b) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
  - c) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege

- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:
- a) 1 Vertreter/in der Katholischen Kirche
  - b) 1 Vertreter/in der Evangelischen Kirche
  - c) 1 Vertreter/in der Schule
  - d) 1 Vertreter/in der Rechtspflege
  - e) 1 Vertreter/in der Polizei
  - f) 1 Vertreter/in des Gesundheitswesens
- (4) Daneben gehören dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme zusätzlich der/die Sozialdezernent/in und der/die Jugendamtsleiter/in an.
- (5) Die Benennung der beratenden Mitglieder erfolgt durch die jeweilige entsendende Institution.
- (6) Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt durch den Kreistag.
- (7) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, diese vertreten den Landrat, wenn er verhindert ist und nicht den Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz beauftragt.

#### **§ 4 Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für
1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
  2. die Jugendhilfeplanung;
  3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes;
  4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
  5. die Entscheidung über
    - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;

- die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

### **§ 5 Anhörung des Jugendhilfeausschusses**

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses in allen Fragen der Jugendhilfe im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages zu erfolgen.

### **§ 6 Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung**

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 20. Juni 1994 außer Kraft.

Tauberbischofsheim, 05. August 2009

Der Vorsitzende des Kreistags  
Reinhard Frank, Landrat